



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit

ESF, Begleitung der nationalen Maßnahmen II

EGF (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung), Innovation

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

VP/2009/012

**Learning for Change / Lernen für Veränderungen
Aufbau von Lernnetzwerken
im ESF-Förderzeitraum 2007-2013**

Haushaltslinie 04.022000

Operationelle Haushaltsmittel des ESF für technische Hilfe – 2007-2013

Fragen bitte ausschließlich per E-Mail an folgende Adresse: empl-ESF-grants@ec.europa.eu

Bitte formulieren Sie Ihre Anfragen möglichst auf Englisch, Französisch oder Deutsch; so können sie schneller beantwortet werden.

Originalsprache dieser Aufforderung ist Englisch.

Alle Dokumente zur Ausschreibung können von folgender Website heruntergeladen werden:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=630&langId=de>

INHALT

1	HINTERGRUND UND ALLGEMEINE ZIELE.....	3
2	DIE ALLGEMEINEN ZIELE DER ESF-UNTERSTÜTZUNG AUF EU-EBENE FÜR DIE TRANSNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	4
3	SPEZIFISCHE ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....	5
4	GEGENSEITIGES LERNEN	6
5	PROFIL UND WICHTIGSTE AKTIVITÄTEN VON NETZWERKEN	7
6	ERWARTETE ERGEBNISSE.....	9
7	SYNERGIEN MIT ANDEREN EU-PROGRAMMEN.....	11
8.	RICHTBETRAG	12
9.	ZEITPLAN UND BERICHTE.....	12
10.	PARTNER.....	13
11.	FÖRDERFÄHIGE ORGANISATIONEN	14
12.	PRÜFUNG DER ZUSCHUSSANTRÄGE.....	14
12.1	ZULASSUNGSKRITERIEN	14
12.2	GEWÄHRUNGSKRITERIEN	15
12.3	INFORMATIONEN ZUM VERFAHREN.....	16
13.	VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN.....	16
14.	CHECKLISTE DER ERFORDERLICHEN DOKUMENTE.....	18

<p>Haushaltslinie 04.022000 Lernen für Veränderungen</p>

1 HINTERGRUND UND ALLGEMEINE ZIELE

Die transnationale Zusammenarbeit zielt in erster Linie darauf ab, einen Beitrag zu Reformen der Beschäftigungspolitik und ihrer praktischen Umsetzung zu leisten – vor allem im Rahmen des gegenseitigen Lernens der Länder und Regionen –, indem sie Menschen, Wissen und die Praxis, Aktivitäten, Netzwerke und Foren zusammenbringt, die im Bereich Beschäftigung, soziale Eingliederung und Fortbildung tätig sind. Der Austausch von Informationen und bewährten Verfahren sowie die Zusammenarbeit im Bemühen um gemeinsame Lösungen in einem multikulturellen Umfeld haben einen erheblichen Multiplikatoreffekt:

- durch Stärkung der Innovationskapazitäten;
- durch Modernisierung der Institutionen und deren Anpassung an neue soziale und wirtschaftliche Herausforderungen;
- durch Ermittlung und Bewertung von Konzepten und Lösungsansätzen für politische und praxisorientierte Reformen im Hinblick auf die Verwirklichung der Lissabon-Ziele; sowie
- durch Verbesserung der Qualität der Governance der öffentlichen Politiken, Programme und Maßnahmen.

Im vorangehenden Zeitraum hat die Kommission als Hauptantriebskraft und -ressource wesentlich zur Stimulierung und Förderung der transnationalen Zusammenarbeit im Rahmen des ESF und zu ihrer effizienten Durchführung im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL und der innovativen Aktionen (Artikel 6) beigetragen. In der überarbeiteten Lissabon-Strategie wird betont, dass es einer Stärkung der Eigenverantwortung für die Reformagenda auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bedarf. Daher müssen im Zeitraum 2007-2013 die Mitgliedstaaten und Regionen nun die Hauptverantwortung für das gegenseitige Lernen übernehmen. Diese neue Rolle wird durch die ESF-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1081/2006¹) unterstützt, in der festgelegt ist, dass die transnationale Zusammenarbeit ein wesentlicher Aspekt des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007-2013 ist:

„Ferner unterstützt der ESF grenzübergreifende und interregionale Aktionen insbesondere durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen, Ergebnissen und bewährten Verfahren sowie durch die Entwicklung von ergänzenden Konzepten und koordinierten oder gemeinsamen Aktionen.“

Durch diese Bestimmung sind die Mitgliedstaaten und Regionen aufgefordert, die transnationale Zusammenarbeit durch ihre nationalen und regionalen operationellen ESF-Programme zu unterstützen, und zwar:

- in allen im ESF-Interventionsbereich ermittelten Politikbereichen, wie z. B. Anpassungsfähigkeit, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, soziale Eingliederung und Bekämpfung sämtlicher Formen der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, Humankapital und Stärkung der öffentlichen Verwaltung;

¹ Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999, ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12.

- für alle Arten und Stufen von Akteuren (strategische Interessengruppen wie Sozialpartner, NRO, Schulungs- und regionale Entwicklungsorganisationen, öffentliche Verwaltungen, ESF-Verwaltungsbehörden, Begünstigte, Projektteilnehmer), und
- für alle Arten des Austauschs und der Zusammenarbeit (gemeinsame Projekte, Veranstaltungen, Fokusgruppen und Netzwerke, Mobilität und Austausch von Personen).

Daher planen die Mitgliedstaaten und Regionen, in ihren operationellen Programmen im Rahmen des ESF-Förderzeitraums 2007-2013 2 % (3 Mrd. EUR) der Haushalte ihrer operationellen Programme für die transnationale Zusammenarbeit aufzuwenden.

2 DIE ALLGEMEINEN ZIELE DER ESF-UNTERSTÜTZUNG AUF EU-EBENE FÜR DIE TRANSNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Zusätzlich hat sich die Kommission verpflichtet, die Mitgliedstaaten und Regionen flexibel zu unterstützen, um die Umsetzung der transnationalen Dimension der operationellen Programme zu erleichtern. Die Kommission gewährt rasche Unterstützung, wenn sich in Mitgliedstaaten Probleme ergeben, **die auf europäischer Ebene effektiver gelöst werden können**. Wie in ihrem Aktionsplan zur Förderung der transnationalen Zusammenarbeit auf EU-Ebene skizziert ist², wird die Kommission die **auf nationaler bzw. regionaler Ebene durchgeführten Maßnahmen ergänzen** und stärken. Hierbei übernimmt sie die Rolle

- eines **Vermittlers bewährter Verfahren** zwischen den ESF-Managern und den strategischen Beteiligten der Mitgliedstaaten und Regionen sowie
- eines **Katalysators für Lernen und Veränderung** und leistet so einen Beitrag zum Aufbau von Kapazitäten und zur Unterstützung der Reformagenden auf nationaler und regionaler Ebene.

Der Aktionsplan der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit beruht auf Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e der Allgemeinen Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates³) („*Maßnahmen zur Informationsverbreitung, Vernetzung, Bewusstmachung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs auf der Ebene der Gemeinschaft*“) und zielt darauf ab, die Bestimmungen des zugehörigen Artikels 9 der ESF-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1081/2006) umzusetzen. Daher fördert die Kommission

„insbesondere den Erfahrungsaustausch, Sensibilisierungsmaßnahmen, Seminare, Netzwerke und vergleichende Bewertungen, die zur Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und zur Förderung des gegenseitigen Lernens und der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit dienen, um so die politische Dimension und den Beitrag des ESF zu den Zielen der Gemeinschaft in Bezug auf Beschäftigung und soziale Eingliederung zu verstärken.“

Im Aktionsplan, der dem ESF-Ausschuss im März 2007 vorgelegt und von diesem begrüßt wurde, werden diese Bestimmungen weiter ausgeführt. Der Aktionsplan umfasst *„Hilfe und Know-how für die Einrichtung thematischer Netze, die Organisation von Veranstaltungen für den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Einrichtung von politischen Foren von Gruppen der Mitgliedstaaten und Regionen“*⁴.

² http://ec.europa.eu/employment_social/equal/data/document/200704-trans-actionplan_en.pdf

³ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

⁴ Zu den übrigen Maßnahmen gehören:

- die Bereitstellung einer Plattform, damit die Themen, die Gegenstand einer transnationalen Zusammenarbeit sein könnten, zu einem frühen Zeitpunkt ermittelt werden, so dass andere daran teilhaben können,
- die Errichtung eines Netzwerks von ESF-Managern, die für die Umsetzung transnationaler Aktivitäten innerhalb eines operationellen Programms verantwortlich sind,

Kurz gefasst besteht der Aktionsplan also aus einem **zusammenhängenden Unterstützungspaket** für Mitgliedstaaten und Regionen, damit diese im Hinblick auf eine möglichst effiziente Nutzung ihrer Mittel für den transnationalen Austausch und die transnationale Zusammenarbeit Verfahren, Erfahrungen und Werkzeuge austauschen.

3 SPEZIFISCHE ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Im Zusammenhang mit dem Aktionsplan der Kommission zur Unterstützung der transnationalen Zusammenarbeit auf EU-Ebene wurde im Juni 2008 eine Aufforderung (VP/2008/018) veröffentlicht, die den transnationalen Austausch und die transnationale Zusammenarbeit, die im Rahmen der ESF-Programme finanziert werden, möglich machen und stärken sollte, indem **Netzwerke für den Aufbau von Kapazitäten und für gegenseitiges Lernen zwischen den ESF-Verwaltungs- und -Umsetzungsbehörden und den strategischen Beteiligten geschaffen werden.**

Die vorliegende Aufforderung soll auf den Erfahrungen aufbauen, die im Rahmen der Aufforderung aus dem Jahr 2008 zur Errichtung nachhaltiger Netzwerke zu Themen und Fragestellungen gewonnen wurden, welche für die Umsetzung der Lissabon-Reformagenda wichtig waren. Sie hat folgende Ziele:

- **Verbesserung der Qualität und Effizienz der Programme der Strukturfonds** und ihrer Auswirkung auf Beschäftigung, soziale Eingliederung und Fortbildung in der gesamten Union; sowie

- **Beitrag zur Entwicklung von politischen Maßnahmen** auf EU-Ebene

über

- **die Nutzung der Möglichkeiten** für Programmmanager, strategische Interessenvertreter, Regierungsbehörden, welche für die im Rahmen des ESF unterstützten Strategien zuständig sind, sowie für Fachleute, um voneinander und miteinander **zu lernen**;
- **die Nutzung bewährter Verfahren** im Rahmen der operationellen ESF-Programme 2007-2013 (insbesondere der innovativen Maßnahmen und der transnationalen Zusammenarbeit).

Der wichtigste Antriebsfaktor zur Beschleunigung dieser Prozesse ist die Errichtung von **Lernnetzwerken und praktischen Lerngemeinschaften**, die

- zu Themen und Fragestellungen mit einer europäischen Dimension eingerichtet werden, bei denen Gruppierungen von Mitgliedstaaten und Regionen erwarten, dass die transnationale Zusammenarbeit ihnen helfen wird, Strategien für Beschäftigung und soziale Eingliederung umzusetzen;
- von den Verwaltungsbehörden, zwischengeschalteten Stellen und öffentlichen Verwaltungen, die für die im Rahmen des ESF geförderten politischen Maßnahmen zuständig sind, eingeleitet und verwaltet werden;
- offen und partizipativ sind und in ihre Aktivitäten alle beteiligten Akteure und Personen mit Kompetenzen und Erfahrungen einbeziehen, die einen Beitrag zu einem gemeinsamen Lernprozess leisten und von diesem profitieren können;

-
- die Unterstützung bei der Schaffung eines nutzerfreundlichen IT-Hilfsprogramms, das die Suche nach geeigneten transnationalen Partnern, nach transnationalen, im Rahmen des ESF finanzierten Veranstaltungen und nach Aktivitäten und Ergebnissen transnationaler Netzwerke erleichtert,
 - die Unterstützung bei der Bewertung bewährter Verfahren und Ergebnisse und die Bereitstellung von Platz auf dem ESF-Webportal, sowie
 - die Präsentation bewährter Verfahren der transnationalen Arbeit.

- auf gemeinsame Anliegen und Interessen sowie auf gemeinsame Lernziele ausgerichtet sind;
- den Austausch von Praktiken, Erfahrungen, Werkzeugen und Plänen zwischen den Netzwerkpartnern und ihren Fachkollegen in ganz Europa ermöglichen;
- auf den von den Netzwerkpartnern geschaffenen Kapazitäten aufbauen, um bewährte Verfahren zu überwachen, zu bewerten und zu dokumentieren und sie in verschiedenen Kontexten zu testen;
- zu Ergebnissen führen, welche von den Netzwerkpartnern und ihren Fachkollegen in ganz Europa verwendet werden können, um die Qualität, Effizienz und Auswirkungen der ESF-Programme und der von ihnen unterstützten politischen Maßnahmen zu verbessern, und
- die Entwicklung eines stabilen, wechselseitigen Austauschs vor Ort zwischen bewährten Praktiken für die solide, effektive Umsetzung der operationellen Programme einschließlich ihrer Ergebnisse einerseits und den politischen Themen und Aktionen auf EU-Ebene andererseits unterstützen.

4 GEGENSEITIGES LERNEN

Ebenso wie bei der Aufforderung des Jahres 2008 kann das im Rahmen dieser Netzwerke organisierte **gegenseitige Lernen** ausgerichtet werden auf:

A. wichtige Politikfelder und -fragestellungen („thematische Netze“), oder auf

B. wichtige Grundsätze der Programmverwaltung („Governance-Netze“).

Die Antragsteller werden unter Berücksichtigung der politischen Fragestellungen und Grundsätze der Programmverwaltung, die bereits von den im Rahmen der Aufforderung 2008⁵ ausgewählten Netzen abgedeckt werden, gebeten, Vorschläge zu unterbreiten, die sich mit weiteren Herausforderungen befassen. Einige davon sind nachstehend aufgeführt. Diese Liste ist keineswegs erschöpfend. Weitere Themen können in Betracht gezogen werden, sofern sie sich klar auf die spezifischen Ziele der Aufforderung beziehen und mit den operationellen ESF-Programmen 2007-2013 in Zusammenhang stehen.

A. Wichtige Politikfelder und -fragestellungen:

- Wirtschaftlicher Wandel, Umstrukturierung und Lösungen für die Krise
- Lebenslanges Lernen / Neue Kompetenzen/neue Beschäftigungen (grüne Arbeitsplätze)
- Aktives Altern
- Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

⁵ Bei der Bewertung der bei den beiden Runden der Aufforderung 2008 eingegangenen Anträge wurden Lernnetzwerke in folgenden Bereichen ausgewählt:

- Integrierende Unternehmenspolitik, Förderung der Unternehmensgründung für alle
- Steigerung der Teilhabe von Migranten und ethnischen Minderheiten an der Beschäftigung
- Verbesserung der Wiedereingliederung von (ehemaligen) Häftlingen und ehemaligen Straftätern
- Anreize für partnerschaftliches Denken und Umsetzung im Rahmen des Strukturfonds
- Transnationale Zusammenarbeit im Rahmen des ESF
- Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Grades an Autonomie und Selbstbestimmung (Empowerment) und der Eingliederung
- Steigerung der sozialen und umweltpolitischen Auswirkungen der Sozialwirtschaft
- Unterstützung von Reformen der öffentlichen Verwaltungen durch Mittel aus dem ESF
- Ergebnisorientiertes Management und Politikgestaltung auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse
- Jugendbeschäftigung (Unternehmertum, Beratung in Fragen der allgemeinen und beruflichen Bildung, Mobilität und Verbesserung partizipativer Fertigkeiten)

- Förderung benachteiligter Personen durch Mikrofinanzierung
- Wege zur Eingliederung und zum Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt
- Bekämpfung von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt
- Verringerung des vorzeitigen Schulabgangs

B. Wichtige Grundsätze der Programmverwaltung:

- Soziale Innovation (Förderung eines experimentellen Konzepts, Finanzierung der Weiterentwicklung)
- Kapazitätsaufbau bei Sozialpartnern und NRO (etwa lokale Beschäftigungsentwicklung, lokales Sozialkapital, Qualitätsmanagement bei Projekten und Maßnahmen)
- Gender Mainstreaming.

Die Netzwerke sollen das gegenseitige Lernen fördern, insbesondere:

- den **Austausch von Informationen** zu relevanten Themen, Konzepten, Erfahrungen und Erkenntnissen, Maßnahmen und Agenden, Ergebnissen und Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Wirkungsgebiet des Netzwerks;
- das gemeinsame **Untersuchen und Austesten** von Ideen, Erfahrungen und Praktiken;
- die Entwicklung **gemeinsamer Ansichten** und das Schaffen eines **gemeinsamen Verständnisses** für die wichtigsten Themen der ESF-Interventionen;
- die Prüfung, **Validierung und Bewertung** von Ergebnissen und Errungenschaften auf der Grundlage gemeinsamer Kriterien durch Peer Reviews/Prüfungen und Bezugswerte (Benchmarks);
- das Zusammentragen von **Beispielen bewährter Verfahren** und die Ermittlung der Faktoren für Erfolg und Misserfolg;
- den Austausch von Wissen, Werkzeugen und Verfahren mit einer **weiter gefassten Gemeinschaft** von Fachleuten und beteiligten Akteuren durch den Aufbau von Netzwerken und die Zusammenarbeit an Themen, die von gemeinsamem Interesse sind;
- die **Weitergabe** bewährter Verfahren und gesammelter Erfahrungen an potenzielle Nutzer wie Entscheidungsträger, ESF-Administratoren und beteiligte Akteure.

Die im Rahmen von EQUAL finanzierten transnationalen Lernnetzwerke haben als Pilotprojekte für die Ermittlung spezifischer Strategiebedürfnisse bei der transnationalen Zusammenarbeit gedient, indem effektive Vorkehrungen für den Austausch und die Zusammenarbeit getestet wurden (z. B. praktische Lerngemeinschaften) und indem sie für die kritische Masse an Engagement bei den Verwaltungsbehörden und den zwischengeschalteten Stellen gesorgt haben, damit diese an gemeinsamen ESF-Themen mitarbeiten.

5 PROFIL UND WICHTIGSTE AKTIVITÄTEN VON NETZWERKEN

Damit die Netzwerke ihr Ziel erreichen können, die Qualität der operationellen Programme durch gegenseitiges Lernen zu verbessern, benötigen sie:

- eine kritische Masse an ESF-Programmmanagern, beteiligten Akteuren und Fachleuten, die gewillt und fähig sind, Praktiken, Werkzeuge, Erfahrungen und Pläne auszutauschen, die eine gemeinsame politische Strategie oder ein Thema der verantwortungsvollen Verwaltung (Good Governance) des ESF betreffen;

- eine Lernstrategie (einschließlich der Ressourcen und des professionellen Managements) für die Interaktion, für den Austausch bewährter Verfahren, für den Aufbau eines gemeinsamen Grundstocks an Wissen und Erfahrung sowie für das Lernen selbst;
- eine gemeinsame, belastbare Methodik zum Ermitteln bewährter Verfahren;
- umfassend dokumentierte praktische Verfahren und Erfahrungen, die ausgetauscht werden können;
- die Fähigkeit und Bereitschaft der ESF-Stellen und anderer relevanter Einrichtungen, die gesammelten Erfahrungen durch den Aufbau von Netzwerken in ihre Strukturfondsprogramme, ihre Strategien und Maßnahmen zu integrieren.

Der federführende Partner hat nach Absprache mit den Netzwerkpartnern folgende Aufgaben:

- er muss professionelle Kommunikationsdienste und -einrichtungen für die Netzwerkmitglieder, die Moderation und Gestaltung ihrer Interaktionen sowie Erfahrung zum Kernthema des Netzwerks bereitstellen;
- er muss das Netzwerkmanagement, die Netzwerkkoordinierung sowie ein solides Finanzmanagement für das Netzwerk ernennen und überwachen.

Die Kosten dieser professionellen Dienstleistungen sind förderfähig.

Um Anreize für die Entwicklung von Fähigkeiten und Methoden zur Förderung, Verwaltung und Nutzung von Lernnetzwerken zu bieten, organisiert die Kommission Austauschseminare für diejenigen Personen, die eine wichtige Rolle in den Netzwerken spielen. Auf diese Weise sollen Synergien genutzt werden.

Der Austausch und die Verbreitung von Verfahren bewirken eine Synergie der folgenden Austauschformate, welche sich bei ähnlichen im Rahmen von EQUAL finanzierten Netzwerken als tragende Säulen erwiesen haben:

- **Veranstaltungen zum Informations- und Erfahrungsaustausch;**
- **Peer-Reviews;**
- **Lernseminare;**
- **politische Foren;**
- **gemeinsame Entwicklung und Nutzung der Verwaltungswerkzeuge zur Umsetzung der operationellen ESF-Programme;**
- **Kommunikationsplattformen** (Internet-Plattformen, Wikis usw.) und **Kommunikationstechnologien** (z. B. Audio- und Webkonferenzen);
- **persönliche Weitergabe von Kompetenzen und Erfahrung**, z. B. durch Schulungen, Entsendungen, Beratung oder Studienbesuche.

Diese Liste der Aktivitäten ist keineswegs erschöpfend. Die Netzwerke werden dazu angehalten, die für sie am besten geeigneten Formate für den Austausch und das gegenseitige Lernen anzuwenden und diese miteinander zu kombinieren, um eine Wertschöpfungskette von Aktivitäten zu schaffen.

Die wichtigsten Aufgaben dieser Netzwerke bestehen darin, einen Prozess des dauerhaften Austauschs und Erwerbs von Fachwissen, Kenntnissen und Erfahrungen zu wichtigen ESF-Themen zu stimulieren, zu ermöglichen und zu fördern, indem Gelegenheit geschaffen wird,

- Informationen zwischen Mitgliedstaaten auszutauschen – und zu belegen, dass Sprachbarrieren überwunden werden können;

- Bedenken, Fragen, Ideen, Pläne und Auswertungen auszutauschen – und zu zeigen, dass gegenseitiges Vertrauen geschaffen werden kann;
- gegenseitiges Verständnis zu wecken – und zu beweisen, dass kulturelle und institutionelle Unterschiede überwunden werden können;
- Diskussionsforen einzurichten, bei denen praktische Fragen von allgemeinem Interesse behandelt und Know-how und Erfahrungen ausgetauscht werden können – und aufzuzeigen, dass der Austausch von Erfahrungen und Verfahren einen Mehrwert für alle Teilnehmer am Prozess bedeutet;
- Bewusstsein, Interesse und Engagement für gemeinsames Lernen durch eine größere Gemeinschaft Gleichgesinnter in ganz Europa zu fördern;
- vereinbarte Leitlinien an andere ESF-Manager und wichtige beteiligte Akteure weiterzugeben – und einen Nachweis für die Vorteile der ermittelten und validierten bewährten Verfahren zu erbringen.

Folglich trifft die Netzwerkorganisation die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- Aspekte der Geschlechtergleichstellung bei der Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt werden, indem der Situation und den Bedürfnissen von Frauen einerseits und Männern andererseits besonderes Augenmerk geschenkt wird;
- bei der Erbringung der Leistungen eine geschlechtsbezogene Perspektive einbezogen wird und die Situation der Frauen und die der Männer systematisch geprüft wird;
- die Überwachung und Bewertung auch die Erfassung und Verarbeitung (soweit erforderlich) von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten umfassen;
- bei ihrem Team die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird. Soweit erforderlich berücksichtigt sie auch die geschlechtsspezifische Dimension des Arbeitsprogramms.

Bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms sind auch die **Bedürfnisse behinderter Menschen** angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist es insbesondere erforderlich, dass die Netzwerkorganisation bei der Organisation von Ausbildungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

6 ERWARTETE ERGEBNISSE

Auf der Grundlage der oben genannten Ziele (Punkt 3) gewährt die Kommission Zuschüsse für die ESF-Verwaltungsbehörden von Mitgliedstaaten und Regionen, welche mit zwischengeschalteten Stellen und strategischen Interessengruppen aus verschiedenen Ländern zu den wesentlichen Themen und Governance-Fragen bei der Umsetzung des ESF zusammenarbeiten.

Diese Netzwerke werden erfolgreich sein, wenn sie einen Mehrwert für die ESF-Programme und die vom ESF unterstützten Strategien sowie für die an seinen Aktivitäten teilnehmenden Menschen und Organisationen schaffen.

Auf der **Programmebene** wird beispielsweise durch den Aufbau von Netzwerken Folgendes erwartet:

- Einrichtung von Netzwerken der beteiligten Akteure und der Fachleute auf der Ebene der operationellen Programme (OP), die einen Beitrag zu den Ergebnissen des Netzwerks leisten und sich diese zunutze machen;

- Start von Aktionsplänen, damit die ESF-Unterstützung auf gemeinsam vereinbarten bewährten Verfahren oder Konzepten basiert;
- Einführung gemeinsamer (Verwaltungs-)Werkzeuge;
- gemeinsame Ansätze für die Überwachung, Auswertung bzw. Meldung von ESF-Aktivitäten im Bereich der Zusammenarbeit.

Nach erfolgreicher Konsolidierung des Netzwerks wird erwartet, dass die Vernetzung auch zu einer gegenseitigen Feinabstimmung der Regelungen zur Förderung des transnationalen Austauschs und der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten Partnern und Netzwerkmitgliedern im Rahmen der ESF-Programme führt, damit Synergien und Komplementaritäten entwickelt und genutzt werden können.

Ein Mehrwert durch den Aufbau von Netzwerken wird auch auf der Ebene der **einzelnen Mitglieder** hinsichtlich ihrer **beruflichen Weiterbildung** erwartet, beispielsweise indem

- die Mitglieder einander helfen, Probleme auf operationeller und strategischer Ebene zu lösen;
- sie einander Anregungen geben, um über die eigenen Verfahren und Ausrichtungen mit der Absicht nachzudenken, diese zu verbessern;
- sie gemeinsame Arbeitsmethoden anwenden, die mit Erfolg in anderen Ländern oder Regionen getestet wurden;
- Möglichkeiten für den Austausch von Personal geschaffen werden;
- professionelle Fähigkeiten und Anerkennung erworben werden.

Des Weiteren wird auf der **Ebene der teilnehmenden Einrichtungen und Organisationen** ein Mehrwert hinsichtlich des **Aufbaus von Kapazitäten** für die effektive Verwaltung von ESF-Programmen erwartet, beispielsweise durch:

- Schritthalten mit den Entwicklungen in ganz Europa im Bereich der betreffenden Politik bzw. Governance;
- problemlosen Zugriff auf einen Pool von Kompetenzen und Erfahrungen, mit denen schneller auf aufkommende Bedürfnisse der Politik reagiert werden kann;
- Verwendung gemeinsamer Tools, die erfolgreich in ganz Europa getestet wurden;
- Entwicklung und Sicherstellung fachlicher Kompetenz;
- eine beschleunigte Verwendung und Integration bewährter Verfahren, die anderswo in Europa entwickelt wurden;
- Entwicklung einer gemeinsamen Stimme bei den auf dem Spiel stehenden Fragen.

Längerfristig werden sich die Netzwerke auf die ESF-Programme und die durch den ESF geförderte Politik **auswirken**. Es wird erwartet, dass die Netzwerke dazu beitragen,

- die Innovationskapazitäten zu stärken;
- Institutionen zu modernisieren und sie an neue soziale und wirtschaftliche Herausforderungen anzupassen;
- Konzepte und Lösungsansätze für politische und praxisorientierte Reformen im Hinblick auf die Verwirklichung der Lissabon-Ziele zu ermitteln und zu bewerten; sowie
- die Qualität der Governance der öffentlichen Politiken, Programme und Maßnahmen zu verbessern.

Zudem wird erwartet, dass die Netzwerke ihre Aktivitäten und Ergebnisse auf wichtigen Veranstaltungen der GD Beschäftigung und auf den „Open Days“ der Europäischen Woche der Regionen und Städte vorstellen.

7 SYNERGIEN MIT ANDEREN EU-PROGRAMMEN

Bei der Förderung transnationaler Netzwerke achtet die Kommission auch darauf, dass die im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und der zugehörigen Gemeinschaftsprogramme unterstützten Maßnahmen konsistent sind, einander ergänzen und Wiederholungen vermieden werden.

Die Kommission beabsichtigt, die analytische Arbeit der Netzwerke zu unterstützen, indem sie die Ergebnisse von Analysen, Überwachungsaktivitäten, Untersuchungen und Auswertungen bereitstellt, die im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS – erstellt wurden⁶. Sie ermöglicht den Zugang zum Pool der Erfahrungen und bewährten Verfahren, die im Rahmen von PROGRESS zusammengetragen wurden, und wird Verbindungen zu anderen Netzwerken und Partnerschaften in den betroffenen Politikbereichen unterstützen. Dies fördert die Nutzung der Synergien zwischen transnationalen Netzwerken im Rahmen von ESF und PROGRESS.

Die im Rahmen dieser Ausschreibung unterstützte transnationale Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden und den zwischengeschalteten Stellen wird parallel zur politischen Initiative „Regionen für den wirtschaftlichen Wandel“⁷ entwickelt und wird sie ergänzen. Diese Initiative unterstützt Netzwerke im Rahmen von INTERREG IVC, dem interregionalen Kooperationsprogramm 2007-2013 des EFRE, sowie URBACT II, dem EFRE-Kooperationsprogramm 2007-2013 zur Städteentwicklung.

⁶ Neben den ESF-Interventionen setzt die Kommission das Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS – um. Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements und der Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze auszubauen und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und politische Ratschläge zu den politischen Themen Beschäftigung, soziale Integration und Sozialschutz, Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsrecht sowie Gesundheit und Sicherheit, Nichtdiskriminierung und Geschlechtergleichstellung bereitzustellen;
- die Umsetzung der EU-Gesetzgebung und -Politiken in den Bereichen Beschäftigung, soziale Integration und Sozialschutz, Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsrecht sowie Gesundheit und Sicherheit, Nichtdiskriminierung und Geschlechtergleichstellung zu überwachen und zugehörige Berichte zu erstellen;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern; sowie
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Hierzu soll im Rahmen von PROGRESS Folgendes unterstützt bzw. unternommen werden:

- einschlägige Schulungen und wechselseitiges Lernen mit dem Hauptaugenmerk auf den Angehörigen von Rechtsberufen und in der Politik tätigen Personen, soweit sie mit den Politikbereichen von PROGRESS zu tun haben;
- sorgfältige Begleitungs- und Bewertungsberichte zur Umsetzung und Auswirkung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS;
- Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren in den Politikbereichen von PROGRESS;
- Informations- und Kommunikationsaktivitäten sowie Vernetzung mit und unter den Beteiligten sowie Ausrichtung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Politikbereichen von PROGRESS;
- Entwicklung geeigneter statistischer Instrumente, Methoden und Indikatoren, die im Zusammenhang mit den Politikbereichen von PROGRESS stehen;
- Bereitstellung geeigneter Beratung, Forschung und Analyse im Zusammenhang mit den Politikbereichen von PROGRESS;
- NRO und Netzwerke, die sich aktiv mit den Politikbereichen von PROGRESS befassen.

Weitere Informationen zu PROGRESS stehen auf der Website http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html zur Verfügung.

⁷ http://ec.europa.eu/regional_policy/cooperation/interregional/ecochange/index_en.cfm

8. RICHTBETRAG

Für Mittelbindungen im Jahr 2009 wurden maximal 3,6 Mio. EUR vorgesehen.

Je nach der Qualität der eingehenden Anträge ist damit zu rechnen, dass zwischen fünf und acht Netzwerke ausgewählt werden.

Die entsprechende Haushaltslinie erlaubt es, Netzwerke zu fördern, bei denen die antragstellende Organisation und ihre Partner einen Eigenbeitrag von mindestens 10 % der Gesamtkosten leisten. Sachleistungen (z. B. karitative Tätigkeiten, die unentgeltlich von einer Privatperson oder von einer juristischen Person geleistet werden) werden nicht akzeptiert.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft darf höchstens 90 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Daher können zur Deckung des erforderlichen Eigenbeitrags in Höhe von 10 % keine anderen Gemeinschaftsmittel – einschließlich ESF-Mittel (technische Hilfe) – in Anspruch genommen werden.

9. ZEITPLAN UND BERICHTE

Die Dauer der Netzwerke beträgt zwischen 24 und 36 Monaten.

Die Kommissionsdienststellen schlagen vor, dass die Anträge einen Projektbeginn zwischen dem 1. Februar und dem 30. April 2010 vorsehen.

Die Förderfähigkeit der Kosten kann ab dem Tag der Einreichung des Antrags oder zu einem vereinbarten Datum, das in der Vereinbarung über die Gewährung einer Finanzhilfe festgelegt wird, gewährleistet werden. Für alle Ausgaben, die vor der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Gewährung einer Finanzhilfe durch beide Parteien getätigt werden, trägt der Antragsteller das Risiko. Ausgaben, die vor der Einreichung des Antrags entstehen, sind nicht förderfähig.

Für die Finanzhilfe ausgewählte Netzwerke müssen bestimmte, in ihrem Arbeitsprogramm festzusetzende „**Meilensteine**“ erreichen.

Das im Vorschlag vorgestellte **Arbeitsprogramm** muss die Gewährungskriterien gemäß Punkt 12.2 im Hinblick auf die umzusetzende Strategie der Partnerschaft und deren Vorteile, auf die Arbeitsorganisation, auf Effizienz und potenzielle Auswirkungen sowie auf die finanzielle Qualität erfüllen.

Das Arbeitsprogramm sollte insbesondere Folgendes umfassen:

- ausführliche Beschreibung des Wirkungsgebiets, der Ziele des Netzwerks und der Lernstrategie zur Erreichung dieser Ziele sowie Voraussetzungen, Erfolgsfaktoren und Risiken;
- Leistungen des Netzwerks;
- erwartete Ergebnisse des Netzwerks (z. B. unmittelbare und längerfristige Vorteile für die operationellen Programme der Partner und spezifische Maßnahmen, um diese Vorteile zu realisieren);
- Ressourcen und Kapazitäten der Partner des Netzwerks;
- ausführliche Beschreibung der geplanten Aktivitäten (möglicherweise unterteilt in „Arbeitspakete“) mit einer klaren Verteilung der Aufgaben auf die Partner der Partnerschaft sowie innerhalb der einzelnen „Arbeitspakete“; ferner klarer Verweis auf die entsprechenden Haushaltsposten;
- Zeitplan für diese Aktivitäten;
- ausführliche Angaben zu den für den Erfolg ausschlaggebenden Methoden zur Einbindung der Beteiligten;

- Methodik für die laufende Überwachung und Bewertung.

Zudem muss der Entwicklung des Netzwerks eine **Vorbereitungszeit** von bis zu sechs Monaten Dauer gewidmet werden, die mit dem ersten Meilenstein endet. In dieser Zeit müssen die Partner insbesondere:

- die Zusammensetzung der Kernpartnerschaft endgültig festlegen;
- eine Ausgangsstudie einschließlich einer Diagnose des zu behandelnden Problems sowie einer Bewertung seiner Relevanz in ganz Europa durchführen, die auf einer EU-weiten Zuordnung der Akteure und Beteiligten, der Agenden und Maßnahmen, der Netzwerke und Veranstaltungen sowie der Zentren für Fachwissen und Erfahrung basiert, welche für das Hauptziel und die Hauptaufgabe des Netzwerks relevant sind;
- das Arbeitsprogramm im Hinblick auf die Ergebnisse der Ausgangsstudie sowie die Anforderungen und Prioritäten der Partner weiterentwickeln;
- die Kommunikations- und Kooperationswerkzeuge für den Austausch, das gegenseitige Lernen und die Verbreitung einführen;
- alle erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem federführenden Partner und den Dienstleistern, insbesondere dem Vermittler des Netzwerks und den Fachleuten, unterzeichnen.

Der erste Meilenstein, der diese Vorbereitungsphase abschließt, ist somit die Konsolidierung eines nachhaltigen, effektiven Netzwerks und seiner Lernstrategie mit einem tatsächlichen Mehrwert. Der hierfür vorgesehene Zeitraum (in der Regel bis zu sechs Monate) wird durch die Qualität und die Geschwindigkeit bestimmt, mit der die einzelnen Netzwerke ihre Partnerschaften vollständig einrichten und sich mit allen Partnern auf das Arbeitsprogramm (einschließlich der jeweiligen Dienstleister) und die Beiträge der Partner zu diesem Programm einigen.

Als Ergebnis ist ein **Bericht über die Vorbereitungsphase** zusammen mit einem ausgearbeiteten (und erforderlichenfalls auch angepassten) Arbeitsprogramm für die nächsten sechs Monate einzureichen.

Spätere Meilensteine umfassen eine Überprüfung, inwieweit die im Arbeitsprogramm festgelegten Aktivitäten, Leistungen und Ergebnisse umgesetzt wurden.

Einzureichen sind ferner **Jahresberichte** zusammen mit den ausgearbeiteten (und erforderlichenfalls angepassten) Arbeitsprogrammen für die nächsten zwölf Monate.

10. PARTNER

Der mittels unterzeichneten Verpflichtungserklärungen beauftragte federführende Partner stellt den Antrag im Namen der Partnerschaft. Falls die Partnerschaft ausgewählt wird, wird die Finanzhilfe dem federführenden Partner bewilligt, der für ihre Verwaltung zuständig ist.

Der federführende Partner übernimmt alle die Organisation und die Finanzen betreffenden Verwaltungsaktivitäten, die erforderlich sind, um das Netzwerk einzurichten und zu betreiben.

Kernpartner können andere Verwaltungsbehörden oder zwischengeschaltete Stellen sein, die ein operationelles Programm eines Strukturfonds verwalten, einschließlich Verwaltungsbehörden oder zwischengeschaltete Stellen im Rahmen des EFRE. Sie müssen über die entsprechenden Ressourcen und Kapazitäten verfügen, um einen aktiven Beitrag zum Netzwerk zu leisten, und das Potenzial besitzen, die vom Netzwerk erzielten Ergebnisse zu nutzen.

Die Einbindung mindestens eines Partners aus den Mitgliedstaaten von EU-12 wird dringend empfohlen.

Weitere Netzwerkpartner können beispielsweise Regierungsbehörden sein, welche für die im Rahmen des ESF unterstützten Strategien zuständig sind, einschließlich Einrichtungen für technische Hilfe (d. h. Organisationen, die verwaltungstechnische, finanzielle und andere Dienstleistungen für ESF-Verwaltungsbehörden bereitstellen), Spitzentechnologie- und Kompetenzzentren und wichtige Interessenvertreter.

Alle Partner müssen die Relevanz der vorgeschlagenen Netzwerkbildungsaktivitäten für ihre operationellen Programme belegen. Dabei müssen sie einen Nachweis über bewährte Verfahren erbringen können, welche aus der Unterstützung der relevanten Aktivitäten vor Ort resultieren, und zeigen, dass sie die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit nutzen können, um die Qualität ihrer operationellen Programme zu verbessern. Die Verpflichtungsschreiben der Partner bestätigen deren Bereitschaft, die ihnen im Arbeitsprogramm zugewiesenen Aufgaben zu erbringen, sowie die Beiträge, die sie zu den Netzwerkaktivitäten leisten.

11. FÖRDERFÄHIGE ORGANISATIONEN

Förderfähige **Antragsteller** sind nationale oder regionale ESF-Verwaltungsbehörden, die gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates benannt, oder zwischengeschaltete Stellen, die in den nachstehend definierten besonderen Fällen beauftragt werden.

Eine zwischengeschaltete Stelle kann ebenfalls einen Antrag stellen, vorausgesetzt, dass:

- sie eine Behörde (auf nationaler oder regionaler Ebene) ist,
- sie zur Erbringung der in Artikel 60 Buchstaben a bis c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates aufgeführten Aufgaben benannt wurde und – für das Gebiet des betreffenden operationellen Programms – insbesondere für die Auswahl, Förderung, Analyse, Überwachung und Unterstützung von Maßnahmen für die Prioritätsachsen in Verbindung mit den wichtigsten Fragestellungen des Netzwerks zuständig ist und
- sie von der entsprechenden ESF-Verwaltungsbehörde beauftragt wurde, im Rahmen dieser Aufforderung einen Vorschlag einzureichen.

12. PRÜFUNG DER ZUSCHUSSANTRÄGE

Anträge werden von einem Bewertungsausschuss geprüft und ausgewählt. Hierbei werden die im vorliegenden Dokument dargelegten Bemerkungen zu den Fördermitteln und Kriterien (siehe unten) berücksichtigt.

12.1 ZULASSUNGSKRITERIEN

Antragsteller müssen folgende Kriterien erfüllen:

Sie müssen Verwaltungsbehörden für operationelle ESF-Programme sein, die nach Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates benannt, oder zwischengeschaltete Stellen, die gemäß Punkt 11 beauftragt wurden.

Die Anträge müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen zusammen mit einem Begleitschreiben unter Angabe der Nummer dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (VP/2009/012) eingereicht werden; dieses muss nähere Angaben zur Höhe der Eigenbeteiligung des Antragstellers und/oder der Partner bzw. von Dritten und zu ihren Beiträgen nicht finanzieller Natur sowie einen Hinweis darauf enthalten, dass für das beantragte Projekt keine anderen Gemeinschaftsmittel in Anspruch genommen werden;

- sie müssen unterzeichnete Verpflichtungserklärungen der **Verwaltungsbehörden oder der zwischengeschalteten Stellen aus mindestens vier weiteren Mitgliedstaaten** umfassen, in denen erklärt wird, dass sie die im Arbeitsprogramm vorgesehenen Aufgaben durchführen, über die entsprechenden Ressourcen und Kapazitäten verfügen, um einen aktiven Beitrag zum Netzwerk zu leisten, und das Potenzial besitzen, die vom Netzwerk erzielten Ergebnisse zu nutzen;
- sie müssen alle in der nachstehenden Checkliste aufgeführten Unterlagen enthalten (siehe Punkt 14);
- sie müssen die Einreichungsfristen einhalten (siehe Punkt 13).

12.2 GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Vorschläge, die die oben aufgeführten Zulassungskriterien erfüllen, werden anhand der folgenden Gewährungskriterien bewertet:

A. Strategie der Partnerschaft für Leistungserbringung und -nutzung

- Qualität und Angemessenheit der Partnerschaft, insbesondere das Ausmaß, in dem ein guter Mix aus Mitgliedstaaten und Regionen sowie ein breites Spektrum von Erfahrungen beim Aufbau und der Beteiligung an einer transnationalen Partnerschaft eingebunden werden;
- Strategie, um bewährte Verfahren zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren, damit ein aktiver Beitrag zu den Aktivitäten des Netzwerks geleistet werden kann;
- Strategie für die Entwicklung von Verbindungen und Synergien mit nationalen Aktivitäten (für den Netzwerkaufbau).

B. Organisation der Arbeiten

- Ausmaß, in dem das Netzwerk den spezifischen Zielen der Aufforderung gemäß Punkt 3 entspricht;
- Ausmaß, in dem das Arbeitsprogramm klar, realistisch und ausführlich genug ist, insbesondere im Hinblick auf die Definition des Wirkungsgebiets der Netze, seiner Ziele und der Lernstrategie zur Erreichung dieser Ziele;
- Ausmaß, in dem realistische Zeitvorgaben und angemessen definierte und geplante Wertschöpfungsketten von Aktivitäten im Rahmen der unter Punkt 9 genannten „Meilensteine“ festgelegt werden (insbesondere für die Vorbereitungsphase);
- Fähigkeit der Partnerschaft, die gewünschten Ergebnisse über eine klare Aufgabenstellung und eine eindeutige Zuweisung der Aufgaben unter den Partnern zu erreichen;
- Qualität und Machbarkeit des vorgeschlagenen Management- und organisatorischen Konzepts einschließlich von Regelungen für die Entscheidungsfindung;
- Qualität der vorgeschlagenen Methode, mit der eine effiziente Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Netzwerkpartnern gewährleistet werden soll, einschließlich des Konzepts für den Umgang mit Sprachen;
- Qualität der Methode für die Weitergabe von Erfahrungen, Verfahren und Ergebnissen an andere Mitgliedstaaten und Regionen, insbesondere an ESF-Manager;
- Ansatz für die Mobilisierung von Kompetenzen und Erfahrungen aus einem breiten Spektrum von Einrichtungen und für deren Einbindung in das Netzwerk;
- Qualität und Relevanz der geplanten Vorkehrungen für die Überwachung und Bewertung;
- Synergien mit anderen EU-Programmen und -Maßnahmen.

C. Effektivität und potenzielle Auswirkungen

- Strategie für die Verwendung der Ergebnisse des Netzwerks, um die Qualität, Effizienz und Wirkung von ESF-Programmen zu verbessern;
- Ausmaß, in dem das Netzwerk auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zur Wertschöpfung beitragen und Veränderungen beeinflussen kann;
- Qualität und Relevanz der Mechanismen, mit denen eine dauerhafte Wirkung des Netzwerks gewährleistet werden soll;
- Relevanz für Auswirkungen auf EU-Politiken, -Maßnahmen und -Agenden sowie hierfür gewählter Ansatz.

D. Qualität der finanziellen Ausstattung

- Angemessene und detailliert aufgeschlüsselte Mittelausstattung, die den tatsächlichen Anforderungen der Maßnahme gerecht wird, sowie ein realistischer Beitrag der Partnerschaft;
- Ausmaß, in dem der Antrag eine möglichst optimale Mittelverwendung vorsieht.

Bei der Erstellung der endgültigen Liste der zu fördernden Vorschläge berücksichtigt die Kommission die folgenden Kriterien:

- vorrangige Themen und Fragestellungen auf EU-Ebene;
- die Ausgewogenheit des Spektrums der zu fördernden Themen;
- die Bedeutung der Bemühungen, möglichst viele Mitgliedstaaten aktiv in die Netzwerke einzubeziehen.

12.3 INFORMATIONEN ZUM VERFAHREN

Das Bewertungsverfahren wird etwa vier Monate, gerechnet ab dem Schlusstermin für die Einreichung der Anträge, in Anspruch nehmen.

Die Europäische Kommission teilt den Antragstellern nach der Sitzung des Bewertungsausschusses, auf der der Antrag geprüft wurde, ihre Entscheidung mit. Den ausgewählten Antragstellern werden zwei Originalausfertigungen einer Vereinbarung über die Gewährung einer Finanzhilfe zur Annahme und Unterzeichnung übermittelt.

13. VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Die **Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen**, das **Antragsformular**, der **Leitfaden für Antragsteller – Finanzbestimmungen** sowie weitere die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betreffende Informationen werden auf folgender Website bereitgestellt:

http://ec.europa.eu/employment_social/emplweb/tenders/index_calls_de.cfm

Etwaige Fragen können an nachstehende E-Mail-Adresse gerichtet werden: empl-ESF-grants@ec.europa.eu.

Die Kommission veröffentlicht alle Fragen und Antworten, die von allgemeinem Interesse sind, auf der obigen Website und bringt diese regelmäßig auf den aktuellen Stand.

Anträge sind mit allen Anlagen und erforderlichen Dokumenten einzureichen bis:

15. September 2009

1) Übermittlung in elektronischem Format über die SWIM-Online-Anwendung

Über die Internet-Anwendung „SWIM“ (SAGA Web Input Module) können Antragsteller/Finanzhilfeempfänger Anträge auf Finanzhilfe, Zahlungsanträge und Anträge auf Änderung des Finanzplans ausfüllen, bearbeiten, prüfen, ausdrucken und einreichen. Der Zugang zu SWIM erfolgt über die folgende Internetadresse⁸:
<https://webgate.ec.europa.eu/swim>

sowie

2) Übermittlung in gedruckter Form und dreifacher Ausfertigung:

a) per **Post** oder **Express-Kurierdienst** (als Datum der Einreichung gilt das Versanddatum, d. h. das Datum des Poststempels bzw. die Empfangsbestätigung des Express-Kurierdienstes) **an folgende Anschrift:**

Europäische Kommission
GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit
Referat B4 (SPA3 00/009): Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
VP/2009/012
B-1049 Brüssel
Belgien

b) oder durch persönliche Übergabe gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung durch die zentrale Poststelle der Kommission (diese persönliche Übergabe kann entweder direkt durch den Antragsteller oder einen hierzu befugten Vertreter erfolgen, einschließlich privater Botendienst usw.) **bis spätestens 16.00 Uhr am 15. September 2009 an folgende Stelle:**

Europäische Kommission
GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit
Referat B4 (SPA3 00/009): Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
VP/2009/012
Avenue du Bourget 1
B-1140 Brüssel
Belgien

Auf dem Umschlag muß die Nummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vermerkt werden.

Wird der Antrag nicht bis zu den oben angegebenen Fristen per Post und online bei der Kommission eingereicht, so wird er von vornherein als nicht förderungswürdig angesehen.

Nach dem genannten Termin per Post, Telefax oder E-Mail übermittelte zusätzliche Unterlagen werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt, es sei denn, diese Unterlagen wurden von der Europäischen Kommission angefordert. Bitte stellen Sie sicher, dass sämtliche Teile des Antragsformulars sowie alle zugehörigen Unterlagen (siehe oben) in der fristgerecht einzureichenden Postsendung enthalten sind.

Beachten Sie bitte, dass unvollständige, nicht unterschriebene, handschriftlich ausgefüllte, per Telefax oder per E-Mail übermittelte Formulare nicht berücksichtigt werden.

Der **Leitfaden für Antragsteller – Finanzbestimmungen**, der der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beiliegt, enthält ausführlichere Informationen für Antragsteller,

⁸ Bevor Sie mit SWIM arbeiten, lesen Sie bitte aufmerksam das Benutzerhandbuch, das Sie über einen Link am oberen Seitenrand aufrufen können („Hilfe zu SWIM“).

insbesondere Leitlinien für die Erstellung des vorläufigen Finanzplans des Vorschlags, einschließlich Regeln für zuschussfähige und nicht zuschussfähige Kosten.

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und der Leitfaden für Antragsteller – Finanzbestimmungen liefern zusammen alle Informationen, die Sie für die Einreichung Ihres Antrags benötigen. Lesen Sie diese bitte sorgfältig durch, und achten Sie insbesondere auf die Prioritäten, die in der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gesetzt werden.

14. CHECKLISTE DER ERFORDERLICHEN DOKUMENTE

Bitte reichen Sie folgende Dokumente **in dreifacher Ausfertigung** (Original und zwei Kopien) ein. Das Antragsformular und die erforderlichen Anlagen⁹ müssen **auch auf elektronischem Weg** über die SWIM-Online-Anwendung eingereicht werden.

Zur Aufmachung des Antragsdossiers wird Folgendes empfohlen:

- Beachten Sie hinsichtlich der Reihenfolge der Dokumente die unten stehende Checkliste.
- Drucken Sie Dokumente wenn möglich beidseitig aus.
- Verwenden Sie Zwei-Ring-Ordner (bitte Dokumente nicht binden und keinen Kleber verwenden).

<i>Reihenfolge</i>	<i>Dokument</i>	<i>Herunter-laden aus SWIM</i>
1	Original des Antragschreibens mit Angabe der Nummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (VP/2009/012), vom gesetzlichen Vertreter der antragstellenden Verwaltungsbehörde ordnungsgemäß mit Datum und Unterschrift versehen.	NEIN
2	Ausdruck des vollständig ausgefüllten Online-Antragsformulars einschließlich des Finanzplans (https://webgate.ec.europa.eu/swim), mit Datum und der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der antragstellenden Organisation versehen.	JA
3	Falls der Antragsteller eine zwischengeschaltete Stelle ist, ein von der entsprechenden ESF-Verwaltungsbehörde unterzeichnetes Auftragschreiben an die zwischengeschaltete Stelle.	NEIN
4	Ausdruck des Arbeitsprogramms und des Zeitplans , vom gesetzlichen Vertreter des federführenden Partners unterzeichnet (im Format MS Word, max. 20 Seiten, Anlage D1).	NEIN
5	Unterzeichnete Verpflichtungserklärungen von anderen Verwaltungsbehörden oder zwischengeschalteten Stellen aus mindestens vier weiteren Mitgliedstaaten, in denen erklärt wird, dass sie die im Arbeitsprogramm vorgesehenen Aufgaben durchführen, über die entsprechenden Ressourcen und Kapazitäten verfügen, um einen aktiven Beitrag zum Netzwerk zu leisten, und das Potenzial besitzen, die vom Netzwerk erzielten Ergebnisse zu nutzen, unter Angabe des jeweiligen Beitrags der einzelnen Partner (Anlage D2).	NEIN
6	Formular „Rechtsträger“ , vollständig ausgefüllt und mit der Originalunterschrift des gesetzlichen Vertreters der Verwaltungsbehörde versehen (Anlage D3).	JA

⁹ Die elektronischen Formulare und Unterlagen sind **vor** dem Ausdrucken über SWIM zu übermitteln. Nach dieser elektronischen Einreichung können keinerlei Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden.

7	Formular „Finanzangaben“ , ordnungsgemäß ausgefüllt und mit der Originalunterschrift des gesetzlichen Vertreters der Verwaltungsbehörde sowie der Originalunterschrift und dem Stempel der Bank versehen (Anlage D4). Der Name des Kontoinhabers muss sich mit dem der antragstellenden Verwaltungsbehörde/zwischen geschalteten Stelle decken, oder es sollte sich um das Konto handeln, das von der Verwaltungsbehörde/zwischen geschalteten Stelle für ihre regelmäßigen ESF-Zahlungen verwendet wird. Das Formular „Finanzangaben“ muss dem Formular „Rechtsträger“ entsprechen (siehe oben).	JA
8	Detaillierte Lebensläufe (Ausbildung und berufliche Qualifikation) und Aufgabenbeschreibung des vorgeschlagenen Netzwerkmanagers/-koordinators und der mit der Durchführung der Hauptaufgaben betrauten Personen, einschließlich Kurzbeschreibungen ihrer für den Vorschlag relevanten Leistungen (Anlage D5)	NEIN
9	Unteraufträge an externe Fachleute: eine Kopie des Entwurfs der Leistungsbeschreibung (Anlage D6), soweit die Kosten einer Dienstleistung den Betrag von 5 000 EUR überschreiten.	NEIN